



Zuchtbuchordnung für den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V.

Inhalt

1. Grundlagen
2. Zuchtbuch
 - 2.1 Zuchtgebiet
 - 2.2 Führung des Zuchtbuches
 - 2.3 Inhalt des Zuchtbuches
 - 2.4 Änderungen im Zuchtbuch
 - 2.5 Zuchtbucheinteilung
 - 2.6 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)
 - 2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation
 - 2.6.2 Meldungen von Lammung, Besamung, Bedeckung
Zugang und Abgang
 - 2.6.2.1 Deck- /Besamungsmeldung
 - 2.6.2.2 Geburtsmeldung
 - 2.7 Zuchtbuchaufnahme
 - 2.8 Kennzeichnung
 - 2.9 Sicherung der Abstammung
 - 2.9.1 Grundlage
 - 2.9.2 Stichprobenartige Überprüfung
 - 2.9.3 Nachträgliche Abstammungsergänzung und –änderung
 - 2.10 Meldefristen
 - 2.11 Zuchtbescheinigung
3. Zuchtprogramm
 - 3.1 Zuchtpopulation
 - 3.2 Zuchtziel und Zuchtmethode
 - 3.3 Durchführung der Leistungsprüfungen
 - 3.3.1 Exterieurbewertung im Feld
 - 3.3.1.1 weibliche Tiere
 - 3.3.1.2 Böcke
 - 3.3.2 Fruchtbarkeitsprüfung im Feld
 - 3.3.3 Fleischleistungsprüfung
 - 3.3.3.1 Fleischleistungsprüfung im Feld
 - 3.3.4 Wollleistung
 - 3.3.5 Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse
4. Genetische Besonderheiten und Erbfehler
5. Durchführung der Zuchtwertschätzung
6. Datennutzung
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO
8. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Zuchtbucheinteilung
- Anlage 2** Zuchtziel der Rasse
- Anlage 3** Leistungsprüfungen
- Anlage 4** Mindestanforderungen an Leistungsprüfungen
- Anlage 5** Notenschlüssel für die Exterieurbeurteilung und Zuchtwertklassen
- Anlage 6** Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler
- Anlage 7** Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten
- Anlage 8** Leistungszeichen und Prämierungen
- Anlage 9** Geburtsgewichte der Rasse

1. Grundlagen

Der Zuchtverband Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V. führt ein Zuchtbuch für die Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und das darin enthaltene Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Niedersachsen
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- die Beschlüsse der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) sowie
- die Satzung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter mit der VDL über die Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OVICAP und mit dem VDL über die Zuchtwertschätzung.

Diese Zuchtbuchordnung einschließlich ihrer Anlagen ist gemäß § 7.5 der Satzung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter Bestandteil dieser. Die Anlagen entsprechen bundeseinheitlich den unter dem Dach des VDL gefassten Beschlüssen.

Sofern sich Änderungen in den Beschlüssen der VDL ergeben, die die Zuchtbuchordnung und das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Änderungen der Zuchtbuchordnung erfolgt in Rundschreiben (postalisch/elektronisch) und/oder auf der Homepage der Vereinigung nds. Schafzuchtverbände.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert, gekennzeichnet und registriert werden.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter umfasst die Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke.

Der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter führt für die Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (siehe auch ANLAGE 1).

Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter der der VDL angeschlossenen Züchtervereinigungen gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des VLH erstreckt sich auf das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover.

2.2 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter. Hierzu bedient sich der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter der gemeinsamen Datenbank OVICAP entsprechend der vertraglichen Regelung der VDL mit dem vit und des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter mit der VDL. Das Zuchtbuch wird von dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

Die Daten zur Zuchtbuchführung werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

Die Mitglieder des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die in Punkt 2 der ZBO genannte Rasse ausschließlich in dem Zuchtbuch des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter führen zu lassen.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei allen Herdbuchtieren ihres Betriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter durchführen bzw. durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Geschäftsstelle schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/ Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres

- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten.
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in ANLAGE 8
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind (Anlage 6)
- o) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- p) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- q) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen
- r) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

2.4 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

2.5 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

Böcke:

Schafe:

Hauptabteilung

- Herdbuch A
- Herdbuch B
- Herdbuch A
- Herdbuch B

Besondere Abteilung für weibliche Schafe

- Vorbuch C
- Vorbuch D

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (ANLAGE 1).

Die Anforderungen zur Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches richten sich nach den geltenden Beschlüssen der VDL. Sie sind für den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter verbindlich.

2.6. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoringprogrammen der jeweiligen Rasse zu beteiligen.

2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Deckregister
 - Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes/Besamungsbockes
 - Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Ablammdaten/Geburtsdaten

- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Angaben Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2.6.2 Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen (siehe ANLAGE 7) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter oder die von ihm beauftragten Stellen zu melden.

2.6.2.1 Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgerecht (siehe ANLAGE 7) an den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.10)

Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung. Hier gelten die Bestimmungen nach 2.10
- Datum der Besamung

2.6.2.2 Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß (siehe ANLAGE 7) an den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.10)

Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
- Name und Anschrift des Besitzers

2.7 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchtschaf wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

2.8 Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen.

2.9 Sicherung der Abstammung

2.9.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter form- und fristgerecht, vollständig und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten (siehe ANHANG 7) sowie die im Zuchtbuch des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten eindeutig nachvollziehbar belegt werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Weibliche Tiere können alternativ in das Vorbuch eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen gewährleistet ist. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.
- b) Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu a-d obliegen dem Züchter.

2.9.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels DNA-Mikrosatelliten-Verfahren zu überprüfen (jährlich mindestens 1 weibliches und 1 männliches neu eingetragenes Zuchttier).

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2 maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer von dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.9.1 durchzuführen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen

oder wenn sich vorliegende Abstammung bei Abstammungskontrollen nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ eingetragen; männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

2.9.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch das Mitglied bei dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden beim Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter dokumentiert.

2.10 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (Anlage 7) werden aufgezeichnet. Für Ablamm- und Decklisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Überschreitet ein Züchter bei der Abgabe der oben genannten Listen dreimal in Folge die Meldefristen um mindestens 30 Tage, so ist ein Tier aus seiner Herde, welches der Landesverband zufällig auswählt, auf seine Kosten einer Abstammungsüberprüfung zu unterziehen. Sollte sich diese Abstammung als falsch erweisen, sind weitere 5 % oder mind. 2 Tiere seines Bestandes zu kontrollieren.

Nicht mehr registriert werden Geburtsmeldungen, die länger als ein Jahr zurück liegen.

2.11 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird vom Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben, die Abteilung in der das Tier eingetragen ist sowie bei trächtigen Tieren die ViehVerkV-Nummer des Deckvaters. Alternativ kann der Deckschein beigelegt werden. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der VDL ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier, ist jedoch Eigentum des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum wird im Zuchtbuch festgehalten.

3. Zuchtprogramm

Der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter führt für die Graue gehörnte Heidschnucke ein eigenständiges Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Jedes Mitglied des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes resultieren.

3.1 Zuchtpopulation

Für die Rasse Graue gehörnte Heidschnucke wird ein Zuchtbuch geführt. Die Zuchtpopulation bilden alle im Zuchtbuch einer anerkannten deutschen Züchtervereinigung eingetragenen Zuchttiere der Rasse.

3.2. Zuchtziel und Zuchtmethode

Für die im Zuchtbuch geführte Rasse gilt das von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) offiziell festgelegte Zuchtziel. Das Zuchtziel ist der Zuchtbuchordnung als ANLAGE 2 beigefügt.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt basierend auf den Ergebnissen der Abstammung und Leistungsprüfungen. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Vorgaben möglich.

3.3. Durchführung der Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden vom Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen auf Basis der Beschlüsse der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) durchgeführt (ANLAGE 3).

3.3.1 Exterieurbewertung im Feld

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und auf Grundlage des durch die VDL beschlossenen Beurteilungssystems durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragte des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter.

Für Bemuskelung (B), Äußere Erscheinung (E) und Wollqualität (W), werden Noten von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) vergeben (ANLAGE 5). Abschläge in der Benotung der Merkmale Wollqualität und Äußere Erscheinung für unerwünschte oder nicht rassetypische Merkmale sind in der Rassebeschreibung geregelt.

3.3.1.1 Weibliche Tiere

Die Exterieurbewertung der Schafe nach 3.3.1 erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Die Bewertung gilt lebenslang.

3.3.1.2 Böcke

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A (siehe ANLAGE 1). Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters im Alter ab 5 Lebensmonaten nach vorgeschriebenen Leistungsprüfungen (siehe ANLAGE 4) vorgenommen. Bei der Körung wird die Exterieurbewertung nach 3.3.1 durchgeführt.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- a) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- b) deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind,
- c) die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (z. B. Gebiss- und Hodenanomalien)
- d) für die Leistungsprüfungsergebnisse nach ANLAGE 4 vorliegen.

Ein Bock wird gekört wenn er in allen Merkmalen der Exterieurbewertung mit mindestens Note 4 bewertet wird. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

3.3.2 Fruchtbarkeitsprüfung im Feld

Die Daten zur Fruchtbarkeitsprüfung werden in den Zuchtbetrieben ermittelt. Die Erfassung der Ablammdatens erfolgt durch den Tierbesitzer.

Erfasst wird die Anzahl lebend- und totgeborener Lämmer pro Ablammung, das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit. Zusätzlich erfasst werden kann die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag). Auf den Zuchtbescheinigungen und in Schaukatalogen erfolgt die Darstellung der Fruchtbarkeit (Fk) mit den folgenden Werten für ein Muttertier:

- Alter bei der letzten Ablammung,
- Anzahl der gesamten Ablammungen,
- Anzahl der insgesamt lebend geborenen Lämmern und
- ggfs. Anzahl der aufgezogenen Lämmer

3.3.3 Fleischleistungsprüfung

Fleischleistungsprüfungen erfolgen nach den Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) entsprechend ANLAGE 3. Sie werden als Feldprüfung durchgeführt.

Jeder Züchter hat das Recht, sich auf Teilprüfungen (z.B. Ermittlung der Täglichen Zunahmen) zu beschränken. Die Ergebnisse der Fleischleistungsprüfungen (auch Teilprüfungen) werden im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung festgehalten.

3.3.3.1 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Fleischleistungsprüfung im Feld (ANLAGE 3) beinhaltet folgende Teilprüfungen: tägliche Zunahmen, Bemuskelung (Fleischigkeitsnote), Ultraschall-Muskeldicke und Ultraschall-Fettdicke.

Die täglichen Zunahmen, die bei männlichen und weiblichen Lämmern erfasst werden, unterscheiden das

- 42- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 28. - 42. Lebenstag)
- 100- Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 80. - 120. Lebenstag)
- 150-Tagegewicht (Wiegeperiode im Zeitraum 120. - 210. Lebenstag).

Sie können auch durch den Tierhalter/Tierbesitzer erfasst werden. Die Meldefristen sind einzuhalten (siehe ANLAGE 7). Wenn keine Geburtsgewichte erfasst werden, können von der VDL beschlossene Geburtsgewichte der Rasse herangezogen werden (Anlage 9).

Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungs- und Verfettungsnote werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes zwischen dem 80. und 210. Tag durchgeführt.

3.3.4 Wolleistung

Die Wolleleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Das Ergebnis der Beurteilung erfolgt durch Vergabe einer Note. Die Scala reicht dabei von 1 (= sehr schlecht) über 5 (=durchschnittlich) bis 9 (= ausgezeichnet). Das Ergebnis der Wolleleistungsprüfung wird in einer Note dargestellt, in der alle Leistungsmerkmale gleich gewichtet einfließen.

3.3.5 Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse

Leistungsprüfungen sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern (Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden). Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

3.4. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke fest. Die VDL hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtbuchordnung (ANLAGE 6).

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Bekannte männliche Träger von Erbkrankheiten gemäß ANLAGE 6 sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

3.5 Durchführung der Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung ist das vit beauftragt.

Für die Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt (siehe 3.6.1). Das Verfahren ist Bestandteil des Vertrages mit dem vit.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Das vit führt auf Basis der erfassten Merkmale regelmäßig Zuchtwertschätzungen durch.

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter bevollmächtigt das Mitglied den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter, die unter 2.3 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder:

- 5.1 in ihrem Tierbestand die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen bzw. durchzuführen und deren Durchführung zu unterstützen;
- 5.2 dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und Punkt 2.8 erfolgt;
- 5.3 die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren;
- 5.4 den Eigentumswechsel von Tieren dem Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter anzuzeigen;
- 5.5 sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen;
- 5.6 alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten und Erbfehler zu dokumentieren und an den Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter umgehend zu melden;

5.7 in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter bzw. seinem Beauftragten Einblick zu gewähren;

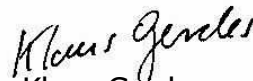
5.8 Die Mitglieder haben gemäß der Satzung das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

6. Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung wurde am 08.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter beschlossen und tritt am 01.06.2013 in Kraft. Die Verantwortlichkeit des Schafzuchtverbandes für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung sowie die Beauftragung anderer Organisationen treten erst zum 01.01.2014 in Kraft.



Carl-Wilhelm Kuhlmann
-Vorsitzender-



Klaus Gerdes
-Zuchtleiter-

ANLAGE 1 Übersicht 1 Zuchtbucheinteilung

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches		Anforderungen an <u>männliche Tiere</u>	Anforderungen an <u>weibliche Tiere</u>
Hauptabteilung des Zuchtbuches	Abteilung A "Herdbuch A"	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen - Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Anlage 5 - Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II 	<ul style="list-style-type: none"> - Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	Reinrassige Zuchttiere	Abteilung B "Herdbuch B"	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen
besondere Abteilung im Zuchtbuch	Abteilung C "Vorbuch C"		<ul style="list-style-type: none"> - Vater in der Hauptabteilung und Mutter mind. in der Abteilung D der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	Eingetragene Zuchttiere	Abteilung D "Vorbuch D"	<ul style="list-style-type: none"> - beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II

ANLAGE 2 Zuchtziel für die Rasse Graue gehörnte Heidschnucke

GRAUE GEHÖRNTHE HEIDSCHNUCKE



Foto: BY



Abkürzung: GGH

Rassenschlüssel: 30

VDL-Beschluss: 2005

Herkunft: einheimisch

Rassengruppe: Landschaf

Rote Liste: BEO

Rassetypische Merkmale

Die Graue Gehörnte Heidschnucke gehört zur Gruppe der kurzschwänzigen, nordischen Heideschafe und ist ein mischwolliges Landschaf, das sich den besonderen Verhältnissen der Heidelandschaft sehr gut angepasst hat. Es hat sich ursprünglich überwiegend von Heidekraut und Birkenaufwuchs ernährt, kann aber auch auf nicht zu intensiven Grünlandflächen gehalten werden. Hüte- und Koppelhaltung sind möglich. Der längliche Kopf der Mutterschafe trägt nach hinten gebogene Hörner, der der Böcke schneckenartige Hörner. Die Hörner sollen bei beiden Geschlechtern ausreichend weit gestellt sein, um bei Böcken ein Einwachsen der Hornschnecken zu vermeiden. Die kleinen Ohren stehen schräg aufwärts. Der Rumpf ist tief und geschlossen, die Rippe gut gewölbt, das Fundament korrekt gestellt, fein und trocken, die Klaue hart. Die Wolle hat DE bis E/EE-Feinheit (38 bis 39 Mikron). Das mischwollige Vlies wird gleichmäßig ausgebildet und nicht zu hell gefärbt verlangt. Als Ideal wird ein silbergraues Vlies mit schwarzem Brustlatz angesehen, Hals- und Nackenpartie sollten bis zum Widerrist ebenfalls schwarz gefärbt sein. Kopf, Beine und Schwanzbereich sollen unbewollt und schwarz behaart sein. Graues Stichelhaar ist unerwünscht. Das äußere Vlies besteht aus grobem Oberhaar, das innere Vlies aus feinerem, weichem Unterhaar. Die Lämmer werden mit schwarzer, gelockter Wolle geboren. Das Haar beginnt sich im Laufe des 1. Lebensjahrs zu verfärben und erst nach der 1. Schur stellt sich die rassetypische graue Farbe ein. Die Brunst ist saisonal, die Zulassung erfolgt im Alter von 10 bis 18 Monaten, je nach Fütterungs- und Haltungsbedingungen.

Zuchtziel

Züchtung eines bodenständigen, anspruchslosen, widerstandsfähigen und zur Landschaftspflege auf trockenen, leichten Standorten besonders geeigneten Landschafes, welches über einen ausreichend großen Rahmen mit entsprechend guter Bemuskelung verfügt. Korrektes Fundament und harte Klauen sind hierfür eine zwingende Voraussetzung. Das Schaf ist genetisch zu Mehrlingsgeburten befähigt und in der Lage mehrere Lämmer aufzuziehen. Der Schlachtkörper soll an den wertvollen Teilstücken möglichst gut ausgebildet sein und ein wildbretartiges, fettarmes Fleisch liefern.

Leistungsangaben

	Körper- Gewicht (kg)	Vlies- Gewicht (kg)	Ablamm- ergebnis (%)	Widerrist- höhe (cm)
Altböcke	75 – 90	4,0		70 – 75
Jährlingsböcke	60 – 80	2,5 – 3,0		
Mutterschafe	45 – 55	1,7 – 2,5	100 – 120	65 – 70
Jährlingsschafe	35 – 45	1,5		

Die täglichen Zunahmen liegen bei Schlachtlämmern im Bereich von 180 - 230 g, das handelsübliche Lebendgewicht bei rund 30-38 kg.

ANLAGE 3 Leistungsprüfungen

1. Exterieurbewertung im Feld

Die Exterieurbeurteilung im Feld erfolgt gemäß 3.3.1 dieser Zuchtbuchordnung

2. Fruchtbarkeitsprüfung im Feld

Die Fruchtbarkeitsprüfung im Feld erfolgt gemäß 3.3.2 dieser Zuchtbuchordnung

3. Fleischleistungsprüfung

3.1 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Feldprüfung erfolgt in Zucht-, Mast-, Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter. Die Feldprüfung wird als Eigenleistungsprüfung an Lämmern durchgeführt, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen und deren Kennzeichen im Zuchtbuch registriert sind.

Prüfungsbeginn: Am Tag nach der Geburt

Prüfungsende: Zu dem Zeitpunkt, an dem der überwiegende Teil der Zuchtpopulation das rassetypische Schlachtgewicht erreicht, jedoch höchstens mit 210 Tagen und mindestens 35 kg Lebendgewicht

Prüfungsmerkmale:

- Tägliche Zunahme im Prüfungszeitraum
- 42-Tage-Gewicht aller Lämmer als indirekte Prüfung der Säugeleistung
- 100-Tage-Gewicht der Bocklämmer
- Fettauflage einschließlich Haut und Rückenmuskeldicke des rechten Rückenmuskels zwischen dem 5. und 6. Lendenwirbel mit Angabe der Frequenz des verwendeten Messkopfes.

Die Feldprüfungen werden in der Regel von einem Beauftragten des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter durchgeführt, die Feststellung des Gewichtes zur Ermittlung des 42-Tagegewichtes, des 100-Tagegewichtes und des Gewichtes bei Prüfungsende kann auch auf den Züchter übertragen werden, wenn das Gewicht von einer zweiten Person bestätigt wird.

Mindestens folgende Merkmale sind zu erfassen:

- Prüfort
- Kennzeichen, mit dem das Tier im Zuchtbuch registriert ist
- Prüfungsdatum und Gewicht bei Prüfungsende

ANLAGE 4 Mindestumfang an Leistungsprüfungen für die Zulassung zur Körung

Prüfart	Feldprüfungen													Stationsprüfung			
	ML		EL	EL	EL	ML		EL		EL+HG				HG			
Rasse/Merkmale	Fruchtbarkeit	Säugeleistung	ÄE	Bem	WOI	Zi	Eu	TZ 42	TZ 100	TZ	Fleischnote	USM	USF	TZ	FVW	Bem	Fett
Graue Gehörnte Heidschnucke	X		X	X	X												

X = Pflichtprüfung; e = empfohlene Prüfung; o = Alternative Prüfung für e

ANLAGE 5 Notenschlüssel für die Exterieurbeurteilung und Zuchtwertklassen

Notenschlüssel für die Exterieurbewertung: 9er Punkteschema

<u>Note</u>	<u>Bewertung</u>
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Zuchtwertklasse	Wollqualität (W)	Bemuskelung (B)	Äußere Erscheinung (ÄE)
1 mindestens Note 7, Ausnahme Wolle mit 6 Beispiel 1 Beispiel 2	6-9 9 6	7-9 9 7	7-9 9 7
2 mindestens Note 6, Ausnahme Wolle mit 5 Beispiel 1 Beispiel 2	5-9 9 5	6-9 9 6	6-9 6 6
3 keine Note schlechter als 4 Beispiel 1 Beispiel 2	4-9 9 4	4-9 9 4	4-9 5 4
4 mindestens eine Note schlechter als 4 Beispiel 1 Beispiel 2	1-9 9 1	1-9 9 1	1-9 3 1 (theoretisch)

ANLAGE 6 Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Alle Rassen: Scrapie-Resistenz

Genotypen und Genotypklassen

Genotyp-Klasse	Genotypen	Beschreibung
G1	ARR/ARR	Genotyp enthält ausschließlich Allel ARR
G2	ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	Genotyp enthält ein Allel ARR und kein Allel VRQ
G3	AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	Genotyp enthält kein Allel ARR und kein Allel VRQ
G4	ARR/VRQ	Genotyp enthält ein Allel ARR und ein Allel VRQ
G5	AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	Genotyp enthält ein Allel VRQ und kein Allel ARR

Bewertung:

G1: Zuchtziel

G2: Wegen des ARR-Allels auf dem Weg zum Zuchtziel brauchbar

G3: Wegen des Fehlens eines ARR-Allels auf dem Weg zum Zuchtziel nicht hilfreich

G4: Böcke mit einem VRQ-Allel sind vom Zuchtprogramm auszuschließen.

Weibliche Tiere, die als Träger eines VRQ-Allels bekannt sind, dürfen aus dem Bestand nur zur Schlachtung verbracht werden.

G5: Wegen des VRQ-Allels (Scrapie-Anfälligkeit besonders hoch) vom Zuchtprogramm auszuschließen

ANLAGE 7 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Merkmal	Meldefristen	Alternative Meldefristen
Deckdaten	4 Monate nach der Bedeckung	Bis spätestens zur Lammung
Ablammung	6 Wochen	Bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres
Aufzuchtergebnis	6 Wochen	Bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres
42-Tagegewicht	6 Wochen	6 Wochen
100-Tagegewicht	4 Wochen	4 Wochen
Frei wählbare Tagegewicht	4 Wochen	4 Wochen
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen	4 Wochen
Abgang des Tiers	8 Wochen	Bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres

ANLAGE 8 Leistungszeichen und Prämierungen

*/+ = prämiert auf Bundes- / Landesschauen

S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen

CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen

N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen

WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen

ANLAGE 9

Das rassetypische Geburtsgewicht für die Graue gehörnte Heidschnucke beträgt beim Einling 4 kg, beim Mehrling 3 kg.